

# Statuten Holzenergie Emmental

## **I Name und Sitz**

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Holzenergie Emmental" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in 3550 Langnau im Emmental.

## **II Zweck**

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung einer effizienten, regionalen Energienutzung von Holz aus Wald, Gewerbe und der Industrie im Emmental. Er will damit die Bemühungen um eine Energieversorgung aus regenerierbaren Quellen im Emmental und den angrenzenden Gebieten unterstützen.

## **III Mittel**

### Art 3 Mittel und Wege

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Beratung interessierter Kreise
- Beratende Mitarbeit bei Holzenergieprojekten
- Zusammenarbeit mit Gremien, die sich allgemein für eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen einsetzen
- Erstellen eines Leitbildes
- Führen einer Geschäftsstelle, welche Verbindungen zwischen den interessierten Kreisen herstellt.

## **IV Mitgliedschaft**

### Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, welche die vom Verein verfolgten Ziele und Tätigkeiten unterstützen und sich zu den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes bekennen.

## Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - Den Verein und die von ihm geschaffene Geschäftsstelle beim Erfüllen ihrer Aufgaben zu unterstützen.
  - Den festgelegten Mitgliederbeitrag zu leisten.  
Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jeweils für ein Jahr in einem Anhang zu diesen Statuten festgesetzt.
  
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der Geschäftsstelle gemäss den vom Verein festgesetzten Bedingungen zu beanspruchen.

## Art. 6 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung und mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, sowie mit dem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
  
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung, auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
  - durch Ausschluss auf Beschluss der Vereinsversammlung
  - durch den Tod des Mitgliedes
  
- 3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **V Finanzen**

### Art. 7 Finanzen

- 1 Die Aufwendungen des Vereins und der Geschäftsstelle werden gedeckt aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Zinsen des Vereinsvermögens
  - Spenden, Schenkungen, Legaten
  - Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
  - Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen
  - Abgeltung von Dienstleistungen der Geschäftsstelle

2 Die Aufwendungen der Projekte der Vereinsmitglieder werden gedeckt

- aus Kostenbeiträgen der interessierten Vereinsmitglieder
- aus Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- aus Beiträgen weiterer privater Institutionen, oder Einzelpersonen, welche nicht Vereinsmitglieder sind.

## **VI Organisation des Vereins**

### Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) Projektkommissionen
- D) die Geschäftsstelle
- E) die Kontrollstelle

#### A) Vereinsversammlung

### Art. 9 Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen, in der 1. Hälfte

des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Mitglied eintreffen.

2 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem/der Präsidenten/in jeweils bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Beschlüsse der Vereinsversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes, der Kontrollstelle einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

3 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in mit einer zusätzlichen Stimme den Stichentscheid. Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt.

### Art. 10 Aufgaben der Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung hat die Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
- Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen oder Treuhandstelle)
- Wahl der Geschäftsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages und des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Ausschluss eines Mitgliedes, welches Bestrebungen der Vereinigung entgegenwirkt
- Genehmigung der Ausgabenlimite des Vorstandes, gemäss Anhang zu den Statuten
- Periodische Genehmigung des Leitbildes

2 Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Die Genehmigung des Protokolls kann einem Protokollausschuss übertragen werden.

## B) Vorstand

### Art. 11 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- sowie 3-5 weiteren Mitgliedern.

Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die vier Hauptinteressengruppen Waldbesitzer, Holzverarbeiter, Anlagebauer/Installateure und politische Gemeinden sollten vertreten sein.

Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer werden bis Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme von Präsident/in und Vizepräsident/in, selbst.

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachleute beziehen. Geschäftsführer/in wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung von Präsident/in / Vizepräsident/in, der Kontrollstelle oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

3 Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege sind möglich. Sie erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

#### Art. 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1 Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.

2 Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte an besondere Projektgruppen, an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

3 Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzen der Geschäftsbedingungen und Organisation der Geschäftsstelle
- Aufsicht über die Arbeit der Projektgruppen und der Geschäftsstelle
- Anträge über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme von Mitgliedern
- Die Erarbeitung eines Reglementes für die Wahl der Geschäftsführung und eines Pflichtenhefts der Geschäftsführung.

4 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

### Art. 13 Unterschriftsberechtigung

- Präsident/in oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und Geschäftsführer/in zeichnen je kollektiv zu zweien.
- Die Visumskompetenz der Geschäftsführung wird im Pflichtenheft geregelt.

### C) Projektgruppen

#### Art. 14 Projektgruppen

1 Projektgruppen erarbeiten und beaufsichtigen selbsttragende Projekte von Vereinsmitgliedern, welche den Zielsetzungen des Vereins entsprechen. Die Projektkommissionen bestehen nur für die Dauer der jeweiligen Projekte.

2 Die Projektgruppen konstituieren sich aus dem Kreis der interessierten Mitglieder. Projektziele, Vorgehen und Finanzierungsplan sind dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser erteilt anschliessend die Bewilligung, das Projekt im Namen des Vereins durchzuführen und die Dienstleistungen der Geschäftsstelle zu beanspruchen.

3 Mitglied einer Projektgruppe kann werden:

- jedes natürliche Vereinsmitglied
- Vertreter oder Vertreterinnen aus mitfinanzierenden Institutionen, wobei die Mindestanzahl an Projektgruppenmitglieder 3 beträgt. Die Mehrheit müssen Vereinsmitglieder sein.

#### Art. 15 Zuständigkeiten

Die Projektgruppen sind zuständig für:

- die Suche nach der Finanzierung des Projektes
- die Durchführung des Projektes, entsprechend den vom Vorstand genehmigten Zielsetzungen und Vorgehen
- Berichterstattung an den Vorstand.

## D) Geschäftsstelle

### Art. 16 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle bearbeitet und fördert alle Ziele und Aufgaben, wie sie in Art 2 festgelegt sind; sie ist zur strikten Neutralität verpflichtet. Sie arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.

2 Die finanzielle Abgeltung der von der Geschäftsstelle oder beauftragter Personen geleisteten Arbeiten legt der Vorstand fest. Er kann entsprechende Tarife und Bedingungen festsetzen.

3 Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

4 Die Geschäftsstelle orientiert periodisch über ihre Tätigkeit.

## E) Kontrollstelle

### Art. 17 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen, die auf 4 Jahre gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2 Die Überprüfung der Rechnung kann auch einer Treuhandstelle übertragen werden.

### Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Vereinigung ist das dem Vereinssitz zuständige Gericht. Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten, die sich allenfalls zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder Aussenstehenden ergeben, sollen vorab durch ein vom Vorstand bestimmtes Schiedsgericht beigelegt werden.

## Art. 21 Auflösung, Liquidation, Zusammenschluss

1 Ein Beschluss der Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das Mandat zur Liquidation des Vereins kommt dem Vorstand zu. Er kann es an geeignete Liquidatoren weitergeben. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die übrigbleibenden Mittel sollen in erster Linie einem Zweck zugeführt werden, der ähnlichen Zielen dient, wie sie die Vereinigung verfolgt hat.

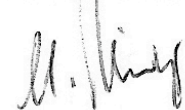
## **VII Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden, an der Hauptversammlung vom 18. April 2012 genehmigten Statuten treten am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen die zweite Fassung der Statuten vom 6. Mai 2003.

Ändert die in den Statuten festgelegte Amtsdauer, gilt für die aktuellen Amtsinhaber noch die Dauer, für die sie gewählt wurden.

Bowil, 18. April 2012

Der Präsident



Ueli Rügsegger

Der Protokollführer



Thomas Müller